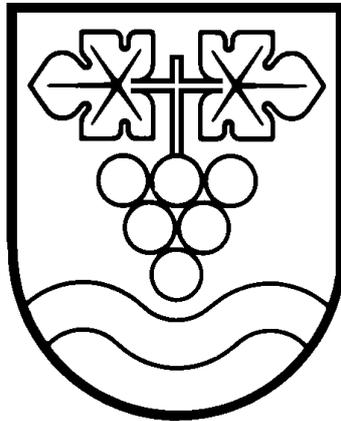


Gemeinde Obersulm



Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Obersulm

In der Fassung vom 25.11.2024

Bereitstellungsdatum: 27.11.2024

In Kraft getreten am 01.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen.....	3
§ 3 Allgemeines zur Ausgestaltung der Plakatierung	4
§ 4 Großflächenplakate / Banner.....	4
§ 5 Standorte für Großflächenplakate / Banner	4
§ 6 Gebühren.....	5
§ 7 Besondere Regelung zu den Plakatierungen anlässlich allgemeiner Wahlen	5
§ 8 Mobile Sondergroßflächen anlässlich allgemeiner Wahlen.....	6
§ 9 Zuwiderhandlungen / Haftung / Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie umfasst Plakatierungen im öffentlichen Raum der Gemeinde Obersulm.
- (2) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen

- (1) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie sind Sondernutzungen gemäß des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Obersulm.
- (2) Die Plakatierung ist bei der Gemeindeverwaltung Obersulm, Ordnungsamt, zu beantragen. Der hierfür erforderliche Plakatierungsantrag ist dort und digital auf der Homepage der Gemeinde erhältlich.
- (3) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Nicht zugelassen sind:
 - a) Werbeträger, die in grob anstößiger Weise gestaltet sind,
 - b) Werbeinhalt, der gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt,
 - c) Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.Es ist daher bei Beantragung ein Plakatentwurf einzureichen.
- (5) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (6) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 50 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben. Auf das Lichtprofil ist zu achten.
- (7) Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen, sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Außerdem ist das Anbringen der Informationsträger an Verkehrszeichen und -einrichtungen (Schilder, Schranken, Pfosten, Geländer, Ampeln u. A.), sowie an allen Bushaltestellen und -wartehäuschen nicht zulässig.
- (8) In unmittelbarer Nähe (5 Meter) von Einmündungen, Kreuzungen und Kreisverkehren dürfen keine Informationsträger aufgestellt werden. Insbesondere ist eine Plakatierung nicht gestattet
 - a) im Kreuzungsbereich B 39/Breitacker/Neuhausstraße
 - b) Am Ortseingang Weiler, von Affaltrach kommend, auf Höhe der Querungsinsel
- (9) Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Anlagen der Gemeinde Obersulm dürfen nicht beklebt, aufgehängt oder zugestellt werden.
- (11) Es darf nur innerhalb bebauter Ortsteile plakatiert werden. Außerorts ist jegliche Plakatierung untersagt.
- (12) Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden.
- (13) Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- (14) Die Informationsträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
- (15) Sollten die Informationsträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
- (16) Im Einzelfall können weitere Auflagen erteilt werden.

§ 3 Allgemeines zur Ausgestaltung der Plakatierung

- (1) Die maximale Anzahl an Plakaten je Veranstaltung für die Gesamtgemeinde Obersulm ist auf 10 Standorte mit je maximal einem einseitigen oder doppelseitigen Plakat begrenzt.
- (2) Die Größe der Plakate darf nicht größer sein als DIN A 1 (59,5cm x 84,1cm).
- (3) Die Plakate dürfen maximal zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt und müssen unverzüglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung, wieder entfernt werden.
- (4) Es müssen die Genehmigungsaufkleber der Gemeinde Obersulm an den Plakaten angebracht werden.
- (5) Bei Plakatierungen von ortsansässigen Gewerbebetrieben, die nicht in Zusammenhang mit einer Veranstaltung / Sonderaktion steht, müssen zwischen dem Ende der 14-tägigen Plakatierung und einer erneuten Plakatierung drei Monate vergangen sein.

§ 4 Großflächenplakate / Banner

- (1) Die Großflächenplakate / Banner (alles größer als DIN A 1 (59,5cm x 84,1cm)) dürfen ausschließlich in den markierten Flächen gemäß § 5 aufgestellt werden.
- (2) Je Standort kann maximal ein Großflächenplakat / Banner pro Veranstaltung genehmigt werden.
- (3) Die Großflächenplakate sind so zu sichern, dass – insbesondere an der B 39 – eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen ist.

§ 5 Standorte für Großflächenplakate / Banner

- (1) Ortsausgang Willsbach, in Richtung Löwenstein
(B39, Höhe Einmündung Löwensteiner Straße)



- (2) Willsbach, am Kreisverkehr
(L 1035 / Affaltracher Straße, Höhe Einmündung Zeilhofweg)



- (3) Ortsausgang Willsbach / Ortseingang Affaltrach (L 1035), Höhe FFW Obersulm



§ 6 Gebühren

- (1) Für die Ausübung der Plakatierung werden Gebühren nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Obersulm und der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Obersulm in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren pro Standort (egal ob einseitiges, oder doppelseitiges Plakat) betragen 2,50 Euro. Die Gebühren pro Banner betragen 20,00 Euro.
- (3) Für Plakatierungen von ortsansässigen Vereinen und Plakatierungen für gemeinnützige, kulturelle, kirchliche und Veranstaltung, sowie Veranstaltungen im öffentlichen Interesse wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Gebührenschuldner ist der Antragssteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis, oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Plakatierung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltjahres.
- (7) Werden gebührenpflichtige Plakatierungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Gebühren mit dem Tage an dem die Plakatierung begonnen wurde.

§ 7 Besondere Regelung zu den Plakatierungen anlässlich allgemeiner Wahlen

- (1) Die maximale Anzahl an Plakaten anlässlich allgemeiner Wahlen für die Gesamtgemeinde Obersulm ist auf 30 Standorte / Wahltag (egal wie viele Wahlen an einem Tag stattfinden) mit je maximal einem einseitigen oder doppelseitigen Plakat je Partei / Wählervereinigung / Bewerber begrenzt.
- (2) Eine Plakatierung einzelner Kandidaten zusätzlich zur Partei / Wählervereinigung bei Europa- Bundestags-, Landtags- Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen ist nicht möglich.
- (3) Die Größe der Plakate darf nicht größer sein als DIN A 0 (84,1cm x 118,9cm).
- (4) Die Plakate dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltag aufgehangen und müssen unverzüglich, jedoch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Wahltag wieder entfernt werden.
- (5) Auf Genehmigungsaufkleber wird verzichtet.

§ 8 Mobile Sondergroßflächen anlässlich allgemeiner Wahlen

- (1) Die maximale Anzahl an mobilen Sondergroßflächen anlässlich allgemeiner Wahlen für die Gesamtgemeinde Obersulm ist auf einen Standort mit je einer einseitigen mobilen Sondergroßfläche je Partei / Wählervereinigung / Bewerber begrenzt.
- (2) Die Größe der mobilen Sondergroßflächen darf nicht größer sein als 360cm x 290 cm (marktübliche Größe).
- (3) Die mobilen Sondergroßflächen dürfen ausschließlich an folgenden Standorten aufgestellt werden:
 - a. Standorte A-F: Ortseingang Willsbach, in Richtung Ortsmitte, entlang der B39, Höhe Einmündung Robert-Bosch-Straße



- b. Standorte G-L: Ortsausgang Willsbach, in Richtung Löwenstein, entlang der B39, Höhe der Einmündung Breitäcker



- c. Standorte M-P: Willsbach, Willsbach, am Kreisverkehr (L 1035 / Affaltracher Straße) Höhe Einmündung Zeilhofweg



- d. Standorte Q-T: Ortsausgang Willsbach, in Richtung Affaltrach, entlang der L1035 / Affaltracher Straße, Höhe der Feuerwehr



- (4) Über die Vergabe der Standorte entscheidet das Los. Nach Eingang der Plakatierungsanträge erhalten diese eine fortlaufende Nummer. Die Anträge müssen daher bis zum 75. Tag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung Obersulm eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Frist werden alle Standorte (=Buchstaben) und alle Anträge (=Zahlen) in je einer Losbox gesammelt. Im Anschluss wird zunächst eine Zahl aus der einen Losbox und danach ein Buchstabe aus der anderen Losbox gezogen. So wird die maximale Zufälligkeit im Verfahren gewährleistet. Im Anschluss an das Losverfahren erhalten die Parteien / Wählervereinigungen / Bewerber eine schriftliche Information über den zugelosten Standort.
- (5) Bei vorgezogenen Wahlen (zum Beispiel aufgrund der Auflösung des Parlaments) müssen die Anträge bis zum 45. Tag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung Obersulm eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die übrigen Regularien des Absatz 4 bleiben unberührt.
- (6) Die mobilen Sondergroßflächen dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltag aufgestellt und müssen unverzüglich, jedoch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Wahltag wieder entfernt werden.
- (7) Auf Genehmigungsaufkleber wird verzichtet.

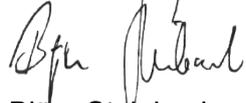
§ 9 Zuwiderhandlungen / Haftung / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.
- (2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie aufgestellt, oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Die Beseitigung unerlaubter Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) geahndet werden.
- (4) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung), sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde oder Dritten, aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner. Er stellt die Gemeinde Obersulm von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Obersulm, 25.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Steinbach', written in a cursive style.

Björn Steinbach
Bürgermeister